

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 36.

Weimar.

30. Dezember 1909.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Anlegung von Ründelgeld bei der neuerrichteten Sparkasse in Wenigenjena, Seite 499. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Verleihung des Ehrenkreuzes für die Krieger- und Militärvereine des Großherzogtums an einzelne Personen, Seite 499. — Ministerialbekanntmachung, betr. Erteilung des Exequatur an den General-Forsik von Stube, Kaiserliche Votterjos u. Jäuregul in Danzig, Seite 501. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Aufhebung der Beholdung des Bankiers Richard Schulze als Königlich Sächsische Reichs-Rath für das Großherzogtum Sachsen, Seite 501. — Ministerialbekanntmachung, betr. den Nachtrag zu den Satzungen der Sparkasse in Weimar, Seite 501. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Anzeigzeit, Seite 502. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 508.

Ministerialbekanntmachungen.

[124] I. Auf Grund der in § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilten Ermächtigung ist die neuerrichtete Sparkasse in Wenigenjena, die in Folge der Eingemeindung von Wenigenjena eine Gemeinbeanstalt der Stadt Jena geworden ist, zur Anlegung von Ründelgeld für geeignet erklärt worden.

Weimar, den 13. November 1909.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement der Justiz. Departement des Innern.
 Rothe. Paulßen.

[125] II. Im Anschluß an den Höchsten Erlaß vom 4. Juli 1909, die Verleihung des Ehrenkreuzes für die Krieger- und Militärvereine des Großherzogtums